

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) der Gemeinde Hilzingen vom 13. Dezember 2011 und den Änderungssatzungen vom 03. Dezember 2013, 22. November 2016, 17. Dezember 2018, vom 14. Dezember 2021 und vom 12. Dezember 2023.

Aufgrund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen am

09. Dezember 2025

folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

§ 42 (Absetzung) wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der jeweils aktuell gültigen Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³ ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetz ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Dieser Viehbestand wird durch einen Erhebungsbogen der Gemeinde Hilzingen ermittelt, der denjenigen Betriebsinhabern zugeht, denen bereits zuvor eine Absetzungsmenge gewährt wurde.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 2

§ 43 (Höhe der Abwassergebühr) wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser

ab dem 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026	1,08 €,
ab dem 01. Januar 2027	2,15 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m² versiegelte Fläche

ab dem 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026	0,43 €,
ab dem 01. Januar 2027	0,60 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 38 Abs.2) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser

ab dem 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026	1,08 €,
ab dem 01. Januar 2027	2,15 €.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 13. Dezember 2011 und § 1 der Satzung zur Änderung der öffentlichen Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 12. Dezember 2023 außer Kraft.

Hinweis:

Über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 09. Dezember 2025

Gemeinde Hilzingen

Holger Mayer
Bürgermeister

